



„Immer strebe zum Ganzen!
Und kanst Du selber kein Ganzes werden,
Als dienendes Glied schließt an ein Ganzes Dich an!“

H. Baudorff.

Organ des Gewerfvereins der Porzellan-, Glass- u. verwandten Arbeiter.

Erscheint jeden Freitag.
Bierteljährlicher Abonnements-
preis 1 Mark für 1 Exemplar,
jedes weitere bis zu 5 Exempl.
direkt unter einer Adresse be-
zogen 75 Pf. — 45 Kr. Oesterr.
Währung.

Expedition: C. Rosstraße 26
bei S. Bey. Alle Postanstalten
und Zeitungs-Speditionen neh-
men Bestellungen an.

Nr. 25.

Herausgegeben unter Mitwirkung der Vereins-Vorstände und Mitglieder

vom

General-Rath.

Berlin, den 21. Juni 1878.

Insertionsgebühr für die go-
wohnliche Zeile 20 Pf. — 12 Kr.
Oesterr. Währ. — Arbeitsmarkt
15 Pf. — 9 Kr. Oesterr. Währ.
Für Zusendung v. Offerten unter
Chiffre durch die Redaktion resp.
Expedition werden 25 Pf.
15 Kr. Oesterr. Währ. als Ver-
gütung erhoben.

Redakteur: Georg Lenk,
NW. Stromstraße 48.

Fünfter Jahrgang.

Amtlicher Theil des Generalraths.

Zur Beachtung für die Ortsvereine.

Gelegentlich der beabsichtigten Gründung eines Thüringen-
schen Agitationsverbandes lagen dem Generalrath in seiner
letzten Sitzung verschiedene Anfragen zur Entscheidung vor, aus
welchen Mitteln die Kosten der zu entsendenden Delegirten zu be-
streiten seien.

Der Generalrath konnte auf den ausgesprochenen Wunsch,
daß diese Kosten voll aus Gewerfvereinsmitteln bestritten werden
sollen, nicht eingehen, beschloß vielmehr, den Ortsvereinen zu dem
Zwecke die Verwendung eines einmaligen Betrages von Mf. 15
frei zu stellen. Außerdem steht es den Ortsvereinen frei, von
dem noch nicht verwendeten Geldern für Bildungszwecke event.
mit Zustimmung der Ortsversammlung Gebrauch zu nehmen.

Der Generalrath.

W. Reichert, J. Bey, Georg Lenk,
stellv. Vorsitzender. Hauptkassirer. Hauptschriftführer.

Zu die Kassirer der örtlichen Verwaltungsstellen der Krankenkasse.

Bei Eintritt neuer Mitglieder in die Krankenkasse ist die
Einsendung der Gesundheitsscheine an den Vorstand nebst voll-
ständiger Anmeldung des Mitgliedes binnen 4 Wochen zu be-
wirken.

In der Anmeldung muß mit Sicherheit angegeben sein,
in welcher Höhe das aufzunehmende Mitglied in anderen
Kassen bereits versichert ist, und welchen Durchschnittsverdienst
das Mitglied hat.

W. Reichert. stellv. Vorsteher. J. Bey. Hauptkassirer.

Die Lehre von der Grundrente.

II.

Gleichsam eine Wiederholung der Rebellion der nordamerikanischen Kolonien gegen ihr britisches Mutterland hat der Pennsylvanier Carey durch seine Grundrenten-Theorie gegenüber der in England herrschenden Lehre Ricardo's unternommen. Ob mit gleichem Erfolg, wie seine großen Landsleute Franklin und Washington, wird sich bald zeigen.)

) David Ricardo's Hauptwerk, die „Principien der politischen Öko-
nomie“, erschien 1817, also 11 Jahre nach A. Smith's „Weisung und Wesen
des Nationalwohlstandes“. D. C. Carey's „Grundlagen der politischen Öko-
nomie“, erschien im Jahre 1837.

Auch Carey stellt sich auf den Boden der Geschichte, gelangt
aber zu den entgegengesetzten Resultaten, wie Ricardo. Es ist
vollständig falsch, so führt er aus, daß zuerst die fruchtbarsten
Ländereien angebaut werden. Die ersten Ansiedler, gering an
Zahl und arm an Hilfsmitteln, müssen vielmehr stets die höher
gelegenen, trockenen und waldlosen Ländereien bebauen, wie dies
vor allem die wohlbekannte Besiedelung Nordamerikas beweist.
Wenn später die Bevölkerung wächst und mit ihr die Kapitalkraft
und die Association, so ist man im Stande, die weit fruchtbareren
Flußländer in Angriff zu nehmen, deren Uerbarmachung wegen
ihrer sumpfigen Urwälder für die vereinzelten Kräfte der ersten
Kolonisten unmöglich war. Demnach geht die Gesellschaft nicht
von dem besseren zum schlechteren Boden zurück, sondern umgekehrt
von den mageren zu den fetten Landstrichen vorwärts. Die Be-
gründung Ricardo's und mit ihr die ganze Grundrente in seinem
Sinne sind hinfällig.

Nach Carey ist das, was man Grundrente nennt, nichts an-
deres als die Vergütung für die Arbeit und das Kapital, welche
unmittelbar oder mittelbar auf den Boden verwendet werden sind.
Ja, diese Vergütung ist in der Regel nicht einmal eine vollstän-
dige, da die Produktionskosten nach obigem Gesetze sich mit zu-
nehmender Bevölkerung stetig vermindern. Die Besitzer der früher
angebauten Ländereien erhalten in dem Werthe derselben lange
nicht den vollen Ertrag der von ihren Vorgängern und ihnen selbst
darauf verwandten Arbeit, weil ja — immer nach Carey — der-
selbe Ertrag jetzt von den neuen fruchtbareren Ländereien mit
weniger Arbeit erlangt wird. Hier gewinnt der Careysche Satz,
daß der Werth nicht durch die Produktions-, sondern durch die
Reproduktionskosten bestimmt werde, erst seine wahre Bedeutung.
Zudem beim Anwachsen der Bevölkerung die Produktionskosten sich
natürgemäß vermindern, ist die Reproduktion immer billiger, als
die frühere Produktion; der Werth der Produkte wie der Pro-
duktionswertzarge, d. h. des Kapitals und des Bodens, sinkt, oder
was dasselbe ist, der Werth der Arbeit und des Arbeiters
steigt. Die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft führt also
nicht, wie Malthus und Ricardo lehren, zu immer größerer Be-
reichnung einer Minderheit auf Kosten des arbeitenden Volkes,
sondern im Gegenteil zu immer großem Wohlstand des letzteren,
während zugleich die Kapitalisten und Grundbesitzer zwar einen
geringeren Anteil an dem Gesamtentzarge, aber — bei der starken
Zunahme desselben — absolut ein wachsendes Einkommen gewinnen.
Dernach herrscht natürgemäß eine Harmonie aller Interessen;
dem Pessimismus Ricardo's stellt Carey einen vollkommenen Op-

timismus entgegen, den nach ihm der Franzose Bastiat durch seine "Wirtschaftlichen Harmonien" (erschienen 1850) über ganz Europa verbreitet hat.

Beruht sonach die gesammte wirtschaftliche Weltanschauung auf dem Fundament der Grundrenten-Theorie, so leuchtet die Nothwendigkeit ein, dieselbe gründlich und unparteiisch zu untersuchen.

Wir können nicht mit Fr. Alb. Lange die Carey'sche Theorie als "widerständig", als "einen traurigen Versuch, die Nationalökonomie auf den Kopf zu stellen", von vornherein verwiesen. Carey, unzweifelhaft ein Schriftsteller von Geist und Beobachtungsgabe, hat in seinem Ausgangspunkte Recht gegenüber der schroffen Einseitigkeit Ricardo's und sündigt nur dadurch, daß er seinerseits — wie im wissenschaftlichen Streit fast immer — die Opposition einseitig übertreibt. Es bleibt ein großer Verdienst des Amerikaners, daß er die historische Auffassung Ricardo's, als ob die menschliche Gesellschaft regelmäßig vom besseren zum schlechteren Boden übergehen müsse, durch unbestreitbare Thatsachen widerlegt und in dem Anwachsen der Bevölkerung zugleich die Zunahme der Associationskraft nachgewiesen hat. Wenn Lange bezüglich des Übergangs von den Höhen zu den fruchtbaren Niederungen bemerkt, die Fruchtbarkeit des Bodens an sich komme für unsere Frage nicht in Betracht, sondern nur das Verhältniß des Ertrags zu der angewandten Arbeit, so spricht dies unseres Erachtens gerade für Carey. Denn die fetten Niederungen, wenn einmal urbar gemacht, gewähren eben einen wesentlich höheren Ertrag der landwirtschaftlichen Arbeit, selbst unter Anrechnung der Kosten der Urbarmachung. Und daß diese produktiveren Ländereien erst später in Angriff genommen werden, liegt einfach daran, daß absolut eine größere Arbeits- und Kapitalkraft (mit Einschluß der technischen und chemischen Erfindungen) dazu erforderlich war, relativ, im Verhältniß zum Ertrage, aber erforderlich gerade diese Ländereien die geringste Arbeitskraft. Um dies zu erkennen, brauchen wir nicht nach Amerika zu gehen, die ergiebigsten Landstriche Preußens, die Oder- und Warthebrüche, der Drömling u. a. wurden erst im vorigen Jahrhundert für den eigentlichen Aurbau gewonnen und Holland hat erst vor wenigen Jahren auf dem Grunde des ausgetrockneten Harlem's Meeres Quadratmeilen des herrlichsten Bodens friedlich erobert.

(Schluß folgt.)

Auszug aus der Statistik der Kranken- und Begräbnisskasse vom 1. Januar 1876 bis 3. Februar 1877.

Die verspätete Veröffentlichung des Auszugs der Statistik pro 1876 hat ihren Grund in erster Reihe darin, daß die alte Krankenkasse am 3. Februar 1877 geschlossen wurde und es daher geboten schien, daß bis zum Schluß der Kasse gesammelte Material zusammenzuführen. Zweitens hat die Einrichtung der Hülfsfälle, welche nach Schluß der alten Kasse eröffnet wurde, bedeutende Zeit beansprucht und konnte auch aus diesem Grunde erst später an die Zusammenstellung des statistischen Materials gegangen werden.

Die späte Fertigstellung der Statistik wollte mich schon von der Veröffentlichung eines Auszugs absehen lassen, jedoch nach reiflicher Erwägung hielt ich es für besser, einen Ausfall nicht statthabend zu lassen, vielmehr einen summarischen Bericht zu geben, um dann anschließend an diesen eine Gesamt-Uebersicht über die Leistungen der alten Krankenkasse seit der Gründung bis zur Schließung zu geben.

Bei dieser Entschließung wurde ich im Wesentlichen von dem Gedanken geleitet, daß es die Bereinsgenossen und Mitglieder der Kasse doch interessieren mögl., zu erfahren, was als Resultat ihrer, auf dem Prinzip der Selbsthülfe gegründeten Bestrebungen innerhalb des Zeitraums von fünf Jahren sich ergiebt.

Es ist meines Erachtens nach gradezu nothwendig, daß wir regelmässig nach einem bestimmten Zeitabschnitt das Resultat unserer Leistungen uns vor Augen führen um daraus zu erkennen, ob das Gesetzte auch unseren Wünschen und Erwartungen entspricht und ob wir uns noch auf der rechten Bahn befinden.

Zu solchen Erwägungen dürfte eine fünfjährige Periode eines regelmässigen und gleichmässigen Anholl gewähren. Diesen Zeitraum können wir nunmehr als Norm gelten lassen, da leidiger und für die Zukunft das Vorausgegangene für die Beurtheilung unserer Leistungen kaum mehr heranziehbar sein wird.

Unterstellt man also an die Beurtheilung des Ergebnisses mit dem Prinzip der Selbsthülfe, fürgen zu prüfen, ob das Prinzip der Selbst-

hülfe das in diesem Gesamt-Resultat verkörpert ist, unsern Wünschen und Hoffnungen entsprochen hat.

Vor dem Gesamt-Resultat wird nothwendiger Weise erst der Auszug pro 1876 bis 3. Februar 1877 erfolgen müssen, welcher anschließend folgt.

Auszug pro 1876 bis 3. Februar 1877.

Mitgl.-Mitgl.-Mitgl.-Mitgl.-Krank.-Krank.-Sterbe-Begrüß-	Best. am Zugg. Abgg. Besld. Fälle. Tage. Unterst. Fälle. Geld.	Mf. Pf.	Mf.
1./1. 76. pr. 76. pr. 76. 3./2. 77.			
1. R. 112 51 37 126 50 1804 1030 82 5 225			
2. R. 474 182 92 564 178 5988 6415 58 14 840			
3. R. 240 94 76 258 94 2806 4409 67 8 225			
4. R. 39 — 5 34 — — — 1 60			
865 327 210 982 322 10598 11856 07 23 1350			

Die vorstehend verzeichneten 322 Krankheitsfälle mit 10598 Krankentagen vertheilen sich auf folgende Krankheiten:

Krankheit.	Krankenfälle.	Krankentage.
1. Rheumatismus	56	1359
2. Lungenentzündung	10	698
3. Lufttröhrenentzündung	1	35
4. Halsentzündung	7	79
5. Brustfellenentzündung	5	382
6. Augenentzündung	5	173
7. Kniegelenkentzündung	1	12
8. Herzbeutelentzündung	1	19
9. Zahnsleischentzündung	2	23
10. Rippenfellentzündung	4	45
11. Leberentzündung	2	53
12. Lufttröhrenkatarrh	22	509
13. Lungenkatarrh	34	1662
14. Magen- u. Darmkatarrh	24	531
15. Kehlkopfkatarrh	3	68
16. Lungenemphysem	4	134
17. Lungenschwindsucht	7	1331
18. Niedernarbschwindsucht	1	93
19. Tuberkulose	8	337
20. Brustbeschwerden	6	113
21. Typhus	3	188
22. Diarrhoe	1	7
23. Hamorrhoiden	2	374
24. Leberverhärtung	1	19
25. Brechdurchfall	2	15
26. Kolik	3	127
27. Gicht	1	42
28. Blutaderverstopfung	1	144
29. Gelbsucht	3	75
30. Masern	1	14
31. Kopfschmerz	2	22
32. Gastrisches Fieber	7	217
33. Wechselsfieber	1	7
34. Rheumatisches Fieber	3	65
35. Verstauchungen und Durchschüttungen	32	498
36. Geschwüre und Hautentzündungen	41	683
37. Knochenbrüche	2	81
38. Nierenkrankheit	2	44
39. Blutbrechen	1	77
40. Radenbräume	2	14
41. Erftaltung	2	14
42. Nahr	1	7
43. Urimenhaltung	1	15
44. Lähmung der Stimmbänder	1	158
45. Kopftrose	5	73
46. Unterleibsbeschwerden	2	46
47. Husten	1	16
	322	10598

(Fortsetzung folgt.)

Eine Medicinalkasse.

(Schluß.)

Arznei ist vom 1. Januar bis 31. Mai d. J. geliefert worden an 22 Arzte, welche Familienangehörige von 15 Mitgliedern waren, es hat within bereits das dritte Mitglied Vortheil von der Kasse gezogen. Von den Kranken waren 4 Ge-

wachsene, welche auf 12 Recepte für 11,20 M. Arznei erhielten, während die 85 Recepte der 18 behandelten Kinder 64,65 M. kosteten. Dieser Umstand bedarf besonderer Beachtung und ist namentlich bei der Festsetzung der Beiträge für neu zu begründende Medizinalkassen wohl zu erwägen; er lehrt, daß gerade die Kinder derartigen Kassen am meisten zu schaffen machen. Im Durchschnitt kostete jeder Patient an Arznei 3,45 M., jedes Recept 0,78 M. Ein erwachsener Patient brauchte durchschnittlich für 2,80 M., ein behandeltes Kind für 3,59 M. Arznei. Von den versicherten Erwachsenen erkrankten 4, also 6,83%, von den versicherten 60 Kindern dagegen 18, also 30%, d. i. ziemlich 5mal so viel. Vergleicht man nun aber die Zahl der versicherten Erwachsenen mit den Arzneikosten, welche die erkrankten Erwachsenen verursachten, und andererseits wiederum die Zahl der versicherten Kinder mit den betr. Kosten, so ergiebt sich für erstere eine Ausgabe von 9 Pf. für letztere eine solche von 1,08 M. pro Kopf, während der in Riede stehenden 5 Monate, d. h. auf ein versichertes Kind kamen 12mal so viel Arzneikosten als auf einen versicherten Erwachsenen! Mag sich nun auch das Verhältniß während der von uns beobachteten Zeit vielleicht besonders ungünstig gestellt haben, so zeigen die Zahlen doch immer, daß selbst bei bedeutender Abschwächung die meisten Kosten auf Rechnung der Kinder kommen.

Es müssen demnach die Kinder bei Festsetzung der Beiträge vorwiegend belastet werden. Doch würden dadurch wiederum neue Schwierigkeiten geschaffen werden, indem dem heitretenden Familienvater dadurch allzu große Verpflichtungen aufgebürdet würden; Einzelmitglieder, ebenso erwachsene Familienmitglieder, bringen wohl ihren Beitrag leicht auf; der Familienvater muß aber für die Gesamtheit der Seinen, ohne Beihilfe von Seiten letzterer, allein aufkommen. Fasst man beide Momente ins Auge, so dürfen die Beitragssätze im Moabiter Medicinalverband im Ganzen als richtig angesehen gelten. Es zahlen hier nämlich ein Mitglied für sich oder seine Frau allein 10 Pf., für beide zusammen 15 Pf., für die Kinder allein 15 Pf., für sich und Kinder oder für Frau und Kinder 20 Pf., für alle drei 25 Pf.; jeder weitere erwachsene Familienangehörige (einschließlich Kinder über 14 Jahr) zahlt 10 Pf.; bei mehr als drei Kindern steigen die Sätze um 5 Pf. Vergleicht man die Sätze für Frau und Mann einerseits (15 Pf.) und z. B. für Frau und Kinder andererseits (20 Pf.) selbst bei nur einem Kinde) so wird dies wohl nach dem oben Gesagten gerechtfertigt erscheinen. Wir erwähnen dies hier ausdrücklich, weil schon öfter daran Anstoß genommen worden ist. Dagegen dürfte es sich vielleicht empfehlen, bei steigender Kinderzahl die Beiträge nicht von 3 zu 3, sondern von 2 zu 2 Kindern um 5 Pf. zu steigern, wodurch jedenfalls eine gerechtere Vertheilung der Lasten herbeigeführt würde.

Fragen wir nun: kommt auch die Kasse mit diesen Beiträgen zurecht? so läßt sich darauf wohl mit ja antworten. Die Moabiter Kasse kommt damit so eben durch. Würde das im Allgemeinen kein günstiges Zeichen sein, so kann man sich hier wohl damit beruhigen, daß gleich in der ersten Zeit sehr hohe Ansprücherungen an die Kasse herangetreten sind und sich wohl erwarten läßt, daß dieselben in der Folgezeit sich herabmindern. Immerhin glauben wir, daß sich neu begründende Medizinalkassen gut daran thun werden, von vornherein die Beiträge etwas höher zu normieren; eine Ermäßigung, wenn solche nach gewonnener Erfahrung zulässig sein sollte, kommt immer zu statthen, während eine nothwendig werdende Erhöhung stets ihre Schwierigkeiten hat.

Welch treffliches Ding für die Mitglieder eine Medizinalkasse ist, ergeben ja schon die oben mitgetheilten Thatsachen. Wir wollen hier nur noch einige besondere Fälle als Beispiele herausgreifen, denen zufolge einzelne Mitglieder eine hervorragende Stütze im Medicinalverband fanden. Einem Mitgliede erkrankten nacheinander 3 Kinder an der Lungenentzündung; abgesehen von den vielen ärztlichen Besuchen erhielt dasselbe 19,70 M. für Arznei zurückgestattet. In einem andern Falle waren 2 Kinder von der Diphtherie besessen und erkrankte dann auch die Mutter, die Arzneikosten machten 10 Mf. u. M. m. Freilich haben wir auch eine für uns traurige Erfahrung machen müssen. Ein Mitglied, für das bereits 3 Mf. an den Arzt und 7,40 Mf. an Arzneikosten für ein erkranktes Kind gezahlt waren, kündigte uns nach 6 monatlicher Mitgliedschaft (Summe der bis dahin bezahlten Beiträge 4,60 Mf.). Wie thöricht es endlich ist, mit dem Beitreitt zu zögern, in der Meinung, man könne es ja noch abwarten, da Alles gesund sei, beweist ein in unserm Kreise vorgekommenes, im „Gewerbeverein“ (Nr. 15) bereits mitgetheilter Vorfall. —t.

Gesetz, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung.

(Nach den Beschlüssen des Reichstags in dritter Verathung.)

(Fortsetzung.)

2. Verhältnisse der Gesellen und Gehülfen.

§ 121. Gesellen und Gehülfen sind verpflichtet, den Anordnungen der Arbeitgeber in Beziehung auf die ihnen übertragenen Arbeiten und auf die häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten; zu häuslichen Arbeiten sind sie nicht verbunden.

§ 122. Das Arbeitsverhältniß zwischen den Gesellen oder Gehülfen und ihren Arbeitgebern kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende, vierzehn Tage vorher erklärt Auflösung gelöst werden.

§ 123. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auflösung können Gesellen und Gehülfen entlassen werden:

1. wenn sie bei Abschluß des Arbeitsvertrages den Arbeitgeber durch Vorzeigung falscher oder gefälschter Arbeitsbücher oder Zeugnisse hintergangen oder ihn über das Bestehen eines andern, sie gleichzeitig verpflichtenden Arbeitsverhältnisses in einen Irrthum versezt haben;

2. wenn sie eines Diebstahls, einer Entwendung, einer Unterschlagung, eines Betrugs oder eines läderlichen Lebenswandels sich schuldig machen;

3. wenn sie die Arbeit unbefugt verlassen haben oder sonst den nach dem Arbeitsvertrage ihnen obliegenden Verpflichtungen nachzufommen beharrlich verweigern;

4. wenn sie der Verwarnung ungeachtet mit Feuer und Licht unvorsichtig umgehen;

5. wenn sie sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen den Arbeitgeber oder seine Vertreter oder gegen die Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter zu Schulden kommen lassen;

6. wenn sie einer vorsätzlichen und rechtswidrigen Sachbeschädigung zum Nachteil des Arbeitgebers oder eines Mitarbeiters sich schuldig machen;

7. wenn sie Familienangehörige des Arbeitgebers oder seiner Vertreter oder Mitarbeiter zu Handlungen verleiten oder mit Familienangehörigen des Arbeitgebers oder seiner Vertreter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten verstößen;

8. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig oder mit einer abschreckenden Krankheit behaftet sind.

In den unter Nr. 1 bis 7 gedachten Fällen ist die Entlassung nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeitgeber länger als eine Woche bekannt sind.

Inwiefern in den unter Nr. 8 gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zusteht, ist nach dem Inhalt des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

§ 124. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Auflösung können Gesellen und Gehülfen die Arbeit verlassen:

1. wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;

2. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter sich Thätlichkeiten oder grobe Beleidigungen gegen die Arbeiter oder gegen ihre Familienangehörigen zu Schulden kommen lassen;

3. wenn der Arbeitgeber oder seine Vertreter oder Familienangehörige derselben die Arbeiter oder deren Familienangehörige zu Handlungen verleiten oder mit den Familienangehörigen der Arbeiter Handlungen begehen, welche wider die Gesetze oder die guten Sitten laufen;

4. wenn der Arbeitgeber den Arbeitern den schuldigen Lohn nicht in der bedungenen Weise auszahlt, bei Stücklohn nicht für ihre ausreichende Beschäftigung sorgt, oder wenn er sich widerrechtlicher Übervortheilungen gegen sie schuldig macht;

5. wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesundheit der Arbeiter einer erheblichen Gefahr ausgesetzt sein würde, welche bei Gingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

In den unter Nr. 2 und 3 gedachten Fällen ist der Auftritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Thatsachen dem Arbeiter länger als eine Woche bekannt sind.

§ 125. Ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen verletzt, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, ist dem früheren Arbeitgeber für den dadurch entstehenden Schaden als Selbstschuldner mitverhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehülfen annimmt oder behält, von dem er weiß, daß der selbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit verpflichtet ist.

3. Lehrlingsverhältnisse.

§ 126. Der Lehrherr ist verpflichtet, den Lehrling in den bei seinem Betriebe vor kommenden Arbeiten des Gewerbes in der durch den Zweck der Ausbildung gebotenen Reihenfolge und Ausdehnung zu unterweisen. Er muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung der Lehrlinge leiten. Er darf dem Lehrling die zu seiner Ausbildung und zum Besuch des Gottesdienstes an Sonn- und Festtagen erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht entziehen. Er hat den Lehrling zur Arbeitseifer und zu guten Sitten anzuhalten und vor Ausschweifungen zu bewahren.

§ 127. Der Lehrling ist der väterlichen Bucht des Lehrherrn unterworfen. Demjenigen gegenüber, welcher an Stelle des Lehrherrn seine Ausbildung zu leiten hat, ist er zur Folgsamkeit verpflichtet.

§ 128. Das Lehrverhältnis kann, wenn eine längere Frist nicht verabredet ist, während der ersten vier Wochen nach Beginn der Lehrzeit durch einheitlichen Rücktritt aufgelöst werden. Eine Vereinbarung, wonach die Probezeit mehr als drei Monate betragen soll, ist nichtig.

Nach Ablauf der Probezeit kann der Lehrling vor Beendigung der verabredeten Lehrzeit entlassen werden, wenn einer der im § 123 vorgeführten Fälle auf ihn Anwendung findet.

Von Seiten des Lehrlings kann das Lehrverhältnis nach Ablauf der Probezeit aufgelöst werden:

1. wenn einer der im § 124 unter Nr. 1 bis 5 vorgesehenen Fälle vorliegt;

2. wenn der Lehrherr seine geleglichen Verpflichtungen gegen den Leht-

ling in einer die Gesundheit, die Sittlichkeit oder die Ausbildung des Lehrlings gefährdenden Weise vernachlässigt, oder das Recht der väterlichen Zucht missbraucht oder zur Erfüllung der ihm vertragsmäßig obliegenden Verpflichtungen unfähig wird.

Der Lehrvertrag wird durch den Tod des Lehrlings aufgehoben. Durch den Tod des Lehrherrn gilt der Lehrvertrag als aufgehoben, sofern die Aufhebung innerhalb vier Wochen geltend gemacht wird.

S. 129. Bei Beendigung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling unter Angabe des Gewerbes, in welchem der Lehrling unterwiesen worden ist, über die Dauer der Lehrzeit und die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie über sein Vertragen ein Zeugnis auszustellen, welches von der Gemeindebehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen ist.

An Stelle dieser Zeugnisse können, wo Innungen oder andere Vertretungen der Gewerbetreibenden bestehen, die von diesen ausgestellten Lehrbriefe treten.

S. 130. Verläßt der Lehrling in einem durch dies Gesetz nicht vorgelebten Falle ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre, so kann letzterer den Anspruch auf Rückkehr des Lehrlings nur geltend machen, wenn der Lehrvertrag schriftlich geschlossen ist. Die Polizeibehörde kann in diesem Falle auf Antrag des Lehrherrn den Lehrling anhalten, so lange in der Lehre zu verbleiben, als durch gerichtliches Urtheil das Lehrverhältnis nicht für aufgelöst erklärt ist. Der Antrag ist nur zulässig, wenn er binnen einer Woche nach dem Austritte des Lehrlings gestellt ist. Im Falle der Weigerung kann die Polizeibehörde den Lehrling zwangsläufig zurückführen lassen, oder durch Androhung von Geldstrafe bis zu fünfzig Mark oder Haft bis zu fünf Tagen zur Rückkehr ihn anhalten.

(Fortsetzung folgt.)

Personal-Nachrichten.

Tiefenfurt, den 8. Juni 1878. Ein schönes und seltes Fest vereinigte die Beamten der Schlesischen Porzellan- und Steingutfabrik, sowie fast sämtliche Dreher und Maler hiesiger drei Porzellan- und Steingutfabriken am Sonntag den 2. Juni im Saale des Hrn. Gastwirth Besser. Am 1. Juni waren es nämlich 50 Jahre, daß der Steingutdreher Hr. Aug. Gierg aus Rheinberg in der dortigen, jetzt nicht mehr bestehenden Fabrik als Lehrling eintrat, und nach vollendeter Lehrzeit 1833 nach Tiefenfurt kam, wo derselbe seit der Zeit ununterbrochen bis vor einigen Monaten, (seit er durch Kränklichkeit resp. Alterschwäche verhindert ist) gearbeitet. An oben genannten 1. Juni wurde der Jubilar in alter Frühe durch ein Ständchen vom hiesigen Gesangverein überrascht, später wurde denselben durch einen Vertreter der Fabrik und zwei Personalmitgliedern ein zu diesem Zwecke gestiftetes Ehrengehenk in Gold mit dem herzlichsten Glückwünschen von seinem Vorgesetzten (früheren Hrn. Prinzipal) und seinen Kollegen übergeben. Sonntag, den 2. Juni, Abends 8 Uhr wurde der Jubilar durch eine Deputation zu Wagen nach dem Festlokal, wo sich inzwischen alle Theilnehmer versammelt hatten, abgeholt. Als bald darauf mitten in die Festesfreude die Runde von dem schrecklichen Attentat auf unsern greisen Heldenfischer drang, brachte Hr. Director Sporleder, mit beredten Worten die Frevelthat verdammend, das erste Hoch auf unsern Kaiser Wilhelm aus, in welches die Versammelten lebhaft einstimmten. Unter vielseichen Hochs auf den Jubilar und die Versammelten, ernster und heiteren Gesprächen, sowie launigen Gesangsvorträgen, war Mitternacht schon vorbei, als sich gewiß jeder mit dem Bewußtsein nach Hause begab, einen frohen, vergnügten Abend verlebt zu haben. Jeder Theilnehmer wird gewiß oft und gern an diesen Abend zurückdenken.

R. D.

Freital, den 16. Juni 1878. Hiermit ziehe ich meine Unterschrift des Artikels in Nr. 40 dieses Blattes wie auch in Nr. 42 und 43 des „Sprechsaals“ vom vorigen Jahre betreffend Hrn. Kappel, Besitzer der Porzellan-Manufaktur zu Königszelt zurück, indem ich damals übereilt gehandelt habe. Ich bin zu der Überzeugung gekommen, daß Hr. Kappel ein Prinzipal ist, dem jetzt viel daran liegt, das Wohl seiner Arbeiter zu fördern.*

Grücksche, Porzellandreher.

Neustadt-Magdeburg. Erstgültig bei Veröffentlichung unter 24. Mai 1878 vom Directpersonal der Hubbe & Garbeischen Steingutfabrik zu Neuhaldensleben in Nr. 24 der „Ameise“ hat unterzeichnetes Personal einen Formular seinerseits in Bezug auf das ihm von den Personalem zu Alt- und Neuhaldensleben übertragene Schiedsstichteramt geäußert. Wir verweisen

* „Wir haben bereits einmal Gelegenheit gehabt, den Werth derartiger Schiedsstichteramtsbestimmungen zu beobachten, und ich bitte vor warter Seite, daß manche davon — wie wir, dem Konsulat des Kreisgerichts zugekommen, jenen bestimmen — für mich unbekannt waren zu stellen, als was sie unserer Seite und uns: Eine dem Richter schriftlich nach die gebrauchten Schiedsstichteramt geäußerte Schiedsstichteramt, die mit der nächsten Rechtsprechung des Richters verbunden werden soll.“ Die Redaktion.

auf die nächste Nummer der Ameise, wo wir die Motive, welche uns leiteten, genau und der Wahrheit gemäß veröffentlichen werden.

Mit kollegialischem Gruß
das Dreherpersonal Neustadt-Magdeburg.

J. A. H. Greuther.

Vereins-Nachrichten.

S. Blankenhain. Protokoll der Ortsversammlung vom 18. Mai 1878. Dieselbe wurde Abends 8 Uhr durch den Vorsitzenden Hrn. Franz Liska eröffnet. Nach Verlesen und Genehmigung des Protokolls der Versammlung vom 4. Mai wurde in die Tagesordnung eingetreten. Punkt 1 befasst die Rechnungslegung des 1. Quartals d. J. durch den Kassirer Hrn. J. Göller. Die Einnahme betrug M. 15,28, sowie ein Beitrag von M. 4,99 vom vorigen Quartal. Die Ausgabe beträgt M. 18,45, was einen Bestand von M. 6,84 ergibt. Der Geschäftsbetrag wurde als richtig befunden und dem Kassirer Decharge ertheilt. Der Versammlung wurde noch mitgetheilt, daß der hier beschäftigte Porzellandreher Hr. Göge aus Königszelt vom dortigen Irisverein in den unsrigen übergetreten sei, hierauf erfolgte die Erhebung der Beiträge und Schluss der Sitzung um 9 Uhr.

Eb. Rüssert, Schriftführer.

Versammlung der örtlichen Verwaltungsstelle (eingeschriebene Bürgersklasse) Blankenhain vom 18. Mai 1878. Der Vorsitzende Hr. Fr. Liska eröffnete um 9^{1/2} Uhr Abends die Sitzung bei Anwesenheit von 12 Mitgliedern und erfolgte als Punkt 1 der T. O. die Rechnungslegung des Kassirers Hrn. J. Göller. Die Einnahme betrug M. 50,26, die Ausgabe M. 64,15, welches inhalt ein Verlust von M. 13,89 ergibt. Dieses mußte durch die Haupthälfte gedeckt werden. Da weiter nichts zu verhandeln war, wurde zur Erhebung der Beiträge geschritten, worauf der Vorsitzende den Schluss der Versammlung um 10 Uhr erklärte.

Eb. Rüssert, Schriftführer.

S. Bonn a./Rh. Protokoll der Ortsversammlung vom 8. Juni 1878. Der Vorsitzende Hr. Schnotta eröffnet die Versammlung 8^{1/2} Uhr Abends. Anwesend sind 15 Mitglieder. Die Tagesordnung enthielt folgende Punkte: 1) Kassenbericht, 2) Wahl eines Beisitzers, 3) Anträge und Beschwerden, 4) Aufnahme neuer Mitglieder. Punkt 1 wurde erledigt.* Punkt 2. Zum Beisitzer wurde Herr Gustav Jakel gewählt. Punkt 3 erledigt sich, indem keine Anträge und Beschwerden eingebracht wurden. Zu Punkt 4 wurden aufgenommen 4 Mitglieder und melden sich zugleich noch 7 Mitglieder an. Ferner empfiehlt der Vorstand den Vereinsgenossen das Blatt „Die soziale Frage“, worauf die Versammlung beschloß, auf dieselbe zu abonnieren. Da weiter nichts vorliegt, wird das Protokoll verlesen und genehmigt und erfolgt Schluss der Versammlung um 10 Uhr Abends.

Hermann Pfaffendorf, Schriftführer.

* Wo bleibt aber der Kassenbericht? D. Reb.

Anzeigen.

„Die soziale Frage“

Organ des Deutschen (anti-sozialdemokratischen) Arbeiterkongresses und anderer verwandter Vereinigungen,

unter Mitwirkung namhafter Fachschriftsteller und Vereinsvorstände herausgegeben von Dr. Max Hirsch, redigirt von Julius Keller,

bringt populäre, aber stets in würdigster Form gehaltene, belehrende Artikel über volkswirtschaftliche und soziale Gegenstände und Fragen, eine sozialpolitische Rundschau, welche den Leser stets auf dem Laufenden erhält und die Vorgänge der heutigen Gesetzgebung und Verwaltung in objektiv-kritischer Weise bespricht.

Die meist von hervorragenden Männern der Wissenschaft und der Praxis gelehrten Artikel behandeln theils die Grundlagen der Nationalökonomie in durchaus originaler anschaulicher Weise, theils die sozialdemokratischen Lehren, Forderungen und Agitationen, endlich widmen sie auch der praktischen Aufbesserung der Gewerbe-, Wirtschafts-, und sozialen Verhältnisse besondere Aufmerksamkeit, dadurch ebensoviel Belohnung und Aufklärung, als wertvolles Material zur Agitation gegen die Sozialdemokratie bietet.

Die bedeutende, stetig zunehmende Abonnentenzahl, welche das Blatt seit der kurzen Zeit seines Bestehens (1. Jan. 1878) gewonnen, spricht am besten für das hohe Interesse welches das Blatt in allen, besonders den liberalen Kreisen findet.

Es ist aber auch bei dem zunehmenden Interesse, welches sich allmählich gegen die Socialdemokratie einstellt, ein unentbehrlicher Ratgeber und zuverlässiger Freund für diejenigen Personen und Vereine, die sich die sachgemäße Bekämpfung jener Kulturschindlin zur Aufgabe gestellt haben.

Abonnements zum Preise von 1,50 M. pro Quartal nehmen alle Postanstalten (Post-Zeitungskatalog Nr. 3715a, II. Abtheilung), Buchhandlungen und für Berlin sämmtliche Zeitungspediteure entgegen.

Befehlungen unter direkte Zustellung durch Kreisband werden für den Preis von 1,50 M. pro Quartal ausgeführt durch

Die Expedition der Zeitschrift „Die soziale Frage.“

Berlin, 2. Ritterstr. 3.